

Franziska Berghofer

ist seit 2023 im Büro der Bundeswahlleitung im Bereich des Parteienrechts tätig. Sie ist im Wesentlichen mit der Führung der Unterlagensammlung und den sich hieraus ergebenden organisatorischen und rechtlichen Fragestellungen befasst.

Jan Rosenberger

arbeitet seit 2021 im Büro der Bundeswahlleitung. Er ist erster Ansprechpartner für die Belange der Parteien und Mitbetreuer des Internetauftritts der Bundeswahlleiterin.

DIE UNTERLAGENSAMMLUNG NACH DEM PARTEIENGESETZ – ZWECK, FUNKTION UND RECHTLICHE EINORDNUNG

Franziska Berghofer, Jan Rosenberger

↘ **Schlüsselwörter:** Bundeswahlleiterin – Digitalisierung – Partei

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag bietet einen Überblick über die bei der Bundeswahlleiterin nach dem Parteiengesetz geführte Unterlagensammlung und die damit verbundenen Aufgaben. Er zeichnet ihre Entstehungsgeschichte nach, erläutert ihre rechtlichen und funktionalen Hintergründe und geht der Frage nach, welchen Zweck sie erfüllt und wem sie dient.

↘ **Keywords:** Federal Returning Officer – digitalisation – political party

ABSTRACT

This article provides an overview of the collection of party documents maintained by the Federal Returning Officer in accordance with the Political Parties Act and the associated tasks and responsibilities. The article traces the history of the collection, explains its legal and functional background, and examines what purpose it fulfils and whom it serves.

1

Einleitung

In der öffentlichen Wahrnehmung tritt die Bundeswahlleiterin vor allem im Zusammenhang mit Bundestagswahlen in Erscheinung. Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses stehen insbesondere während der Wahlvorbereitungen regelmäßig im Zentrum medialer Berichterstattung. Weniger bekannt ist hingegen eine weitere zentrale Aufgabe: Die Bundeswahlleiterin führt eine Sammlung von Unterlagen politischer Parteien und veröffentlicht diese vollständig auf ihrer Internetseite.

Dieser Artikel führt zunächst in Kapitel 2 in die Historie des Parteiengesetzes ein und erläutert in Kapitel 3 diese Rechtsgrundlage sowie die darin enthaltenen Begriffsdefinitionen. Kapitel 4 beschreibt ausführlich, welche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Unterlagensammlung zu erfüllen sind, welche Wirkungen zum einen die Aufnahme und zum anderen die Herausnahme haben und den Nutzen der Unterlagensammlung. Das Kapitel 5 thematisiert die durch das neue Parteiengesetz erweiterten Möglichkeiten der Digitalisierung. Ein kurzes Fazit beschließt den Beitrag.

2

Historie

Mit der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 trat Artikel 21 in seiner bis heute unveränderten Fassung in Kraft. Die Norm verpflichtet politische Parteien, ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechend auszugestalten, und sieht hierfür ausdrücklich eine bundesgesetzliche Regelung vor. Dieser Gesetzgebungsauftrag wurde erstmals im Jahr 1967 durch das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) umgesetzt. Zuvor bestand kein spezifischer Regelungsrahmen für Parteien; sie wurden rechtlich im Wesentlichen wie Vereine behandelt – bis ihre Ausschaltung durch totalitäre Systeme in Europa die Notwendigkeit besonderer verfassungsrechtlicher Sicherungen deutlich machte. Vor diesem Hintergrund verankerte

das Grundgesetz ausdrücklich den demokratischen Grundcharakter der Parteien.¹

Das Parteiengesetz sollte dabei keine über den Verfassungsauftrag hinausgehenden Regelungen treffen, sondern vielmehr den Wortlaut des Artikels 21 Grundgesetz konkretisieren. Dass es nicht bereits 1959, sondern erst 1967 verkündet wurde, beruhte auf der Entscheidung des 4. Deutschen Bundestages, anstelle eines Regierungsentwurfs einen interfraktionellen Gesetzentwurf einzubringen. Ziel war eine breite parlamentarische Zustimmung, um eine für die demokratische Ordnung zentrale Norm möglichst dauerhaft und unabhängig von Regierungswechseln oder politischen Mehrheiten auszugestalten.²

Der Erfolg dieses Ansatzes zeigt sich in der vergleichsweise geringen Zahl späterer Gesetzesänderungen. Insbesondere die für die Aufgaben der Bundeswahlleiterin im Zusammenhang mit der Unterlagensammlung maßgeblichen Vorschriften sind seit der Verkündung des Gesetzes nahezu unverändert geblieben.

3

Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinition

Parteien sind frei gebildete Personenvereinigungen, die sich nach den vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gründen. Als Rechtsformen kommen sowohl der nichtrechtsfähige als auch der rechtsfähige Verein in Betracht; die meisten der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Parteien sind jedoch als nichtrechtsfähige Vereine organisiert.

Das Grundgesetz schreibt den Parteien einen ganz besonderen Status zu:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre

1 Siehe dazu die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) aus dem Jahr 1959 (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, [Drucksache 1509](#), Seite 10).

2 Siehe dazu den Bericht des Innenausschusses vom 22. Juni 1967 ([Bundestags-Drucksache V/1918](#)).

innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. [...]“ (Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz)

Das Parteiengesetz konkretisiert insbesondere im Ersten und Zweiten Abschnitt die Anforderungen an Stellung, Organisation und innere Ordnung der Parteien. Diese Regelungen verleihen dem Gebot innerparteilicher Demokratie rechtliche Verbindlichkeit und legen die organisatorischen Mindeststandards fest, denen Parteien genügen müssen. Exemplarisch seien hier §§ 2, 4 und 6 Parteiengesetz hervorgehoben.

[§ 2 Parteiengesetz](#) definiert zunächst, was unter einer Partei im rechtlichen Sinne zu verstehen ist. Die Norm legt fest, welche Voraussetzungen eine Vereinigung erfüllen muss, um als Partei anerkannt zu werden, und grenzt sie von sonstigen politischen Zusammenschlüssen ab. Damit schafft sie die Grundlage für die Anwendung der weiteren parteirechtlichen Vorschriften.

Parteien sind nach [§ 2 Absatz 1 Parteiengesetz](#) Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauerhaft oder für längere Zeit im Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag mitwirken wollen. Entscheidend ist nicht allein die erklärte Zielsetzung, sondern das „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“. Maßgebliche Kriterien sind insbesondere Umfang und Festigkeit der Organisation, die Zahl der Mitglieder sowie das öffentliche Auftreten. Diese Merkmale müssen eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit der politischen Zielsetzung bieten.

Darüber hinaus stellt das Parteiengesetz klar, dass nur natürliche Personen Mitglieder einer Partei sein können. Parteien sind somit personelle Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die strukturell verfasst und auf nachhaltige politische Mitwirkung angelegt sind.

[§ 2 Absatz 2 Parteiengesetz](#) konkretisiert den Parteibegriff in negativer Hinsicht. Danach verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur

öffentlichen Rechenschaftslegung keinen Rechenschaftsbericht beim Deutschen Bundestag eingereicht hat.

Die Vorschrift stellt damit klar, dass der Parteistatus nicht dauerhaft allein durch formale Gründung oder frühere Wahlteilnahmen erhalten bleibt. Vielmehr setzt er eine fortdauernde aktive Beteiligung am politischen Wettbewerb voraus. [§ 2 Absatz 2 Parteiengesetz](#) dient somit dazu, tatsächlich politisch tätige Parteien von inaktiven oder lediglich formal bestehenden Organisationen abzugrenzen und trägt zur Funktionsfähigkeit und Übersichtlichkeit des Parteiensystems bei.

[§ 4 Parteiengesetz](#) verpflichtet die Parteien zur Führung eines Namens und legt fest, dass nur dieser sowie gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung im Wahlverfahren geführt werden darf.

[§ 6 Parteiengesetz](#) konkretisiert schließlich das Gebot innerparteilicher Demokratie durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die Satzung. Zugleich regelt die Vorschrift die Aufgaben der Bundeswahlleiterin im Zusammenhang mit den von den Parteien einzureichenden Unterlagen.

Zusammengenommen gewährleisten diese Vorschriften, dass Parteien nicht nur formal bestehen, sondern in ihrer inneren Struktur demokratischen Mindestanforderungen entsprechen und damit ihrer verfassungsrechtlichen Rolle als Vermittler zwischen Volk und Staat gerecht werden.

4

Führung der Unterlagensammlung nach [§ 6 Absatz 3 Parteiengesetz](#)

4.1 Aufnahme

Die Gründung einer Partei setzt einen konstitutiven Gründungsakt voraus, getragen vom Willen der Beteiligten, eine Partei im Sinne des [§ 2 Parteiengesetz](#) zu bilden. Mit der Neugründung sind der Bundeswahlleiterin die [Satzung](#), das [Programm](#) sowie [Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder](#) zu übermit-

Die Unterlagensammlung nach dem Parteiengesetz – Zweck, Funktion und rechtliche Einordnung

teln. Zum Nachweis der Einhaltung demokratischer Mindestanforderungen bei der innerparteilichen Willensbildung ist außerdem das [Gründungsprotokoll](#) vorzulegen, aus dem die Beschlussfassungen über Satzung und Programm sowie die Wahl des Vorstands hervorgehen.

Die Aufgabe der Bundeswahlleiterin ergibt sich aus § 6 Absatz 3 Parteiengesetz. Sie nimmt die eingereichten Unterlagen entgegen und unterzieht sie einer Evidenzprüfung. Gegenstand dieser Prüfung ist, ob die in § 6 Absatz 2 Parteiengesetz genannten Mindestanforderungen sowie die weiteren Vorgaben des Zweiten Abschnitts eingehalten sind und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot innerparteilicher Demokratie Rechnung getragen wird.

Erst nach positiver Prüfung werden die Unterlagen in die Sammlung aufgenommen. Maßstab ist ein festes Prüfschema, das sich an den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten der Satzung orientiert:

1. Name und gegebenenfalls Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei müssen ausdrücklich in der Satzung genannt sein. Eine Mehrzahl von Namen oder Kurzbezeichnungen, die optional gleichwertig verwendet werden können, ist ebenso wenig zulässig wie eine abstrakte Festlegung des Parteisitzes, zum Beispiel durch Formulierungen wie „Der Sitz der Partei befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden“. Das Tätigkeitsgebiet einer Partei muss sich mindestens auf den Bereich eines Landes erstrecken; kommunale oder regionale Vereinigungen sind schon aufgrund der Begriffsdefinition keine Parteien. Möglich sind als Tätigkeitsgebiet auch das Bundesgebiet oder die Europäische Union beziehungsweise Europa. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsgemäße Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden. Somit ist eine eindeutige Regelung zum Parteinamen in der Satzung von immenser Bedeutung.

2. Zu Aufnahme und Austritt von Mitgliedern sollte die Satzung mindestens regeln, wer Mitglied werden kann, welches Organ der Partei über die Aufnahme entscheidet, dass eine Ablehnung nicht begründet werden muss und dass ein Austritt durch das Mitglied jederzeit und mit sofortiger Wirkung – also täglich – erfolgen kann und nicht nur zu bestimmten,

festgelegten Terminen, wie es ansonsten oft in Vereinen üblich ist.

3. Die Satzung muss Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen. Nach § 10 Absatz 2 Parteiengesetz haben beispielsweise alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Als Pflicht wird häufig die regelmäßige Beitragszahlung genannt oder auch die Vertretung der Positionen der Partei im persönlichen Umfeld.

4. Verstoßen Mitglieder gegen die Interessen der Partei, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Satzung muss hierfür die zulässigen Maßnahmen, die maßgeblichen Gründe sowie die zuständigen Parteiorgane eindeutig benennen. Nur so ist für alle Mitglieder transparent, welche Konsequenzen bei Pflichtverstößen drohen.

Bei schwerwiegenden Verstößen – insbesondere bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder erheblichen Verstößen gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei – kommt ein Parteiausschluss in Betracht. Nach dem Parteiengesetz entscheidet hierüber die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit; zudem muss die Berufung an ein höheres Schiedsgericht möglich sein. In dringenden Fällen kann der zuständige Vorstand das Mitglied bis zur Entscheidung vorläufig von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

Diese gesetzlichen Vorgaben müssen in der Satzung konkret geregelt sein. Ein bloßer Verweis auf das Parteiengesetz genügt nicht, da die Satzung die organisatorischen Grundlagen und Verfahren für alle Mitglieder unmittelbar erkennbar festlegen soll.

5. Auch gegenüber Gebietsverbänden sind satzungsrechtliche Regelungen vorzusehen, da nicht nur einzelne Mitglieder, sondern auch Gliederungen gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen können. Die Satzung hat daher die zulässigen Maßnahmen, die maßgeblichen Gründe sowie die zuständigen übergeordneten Organe eindeutig festzulegen. Die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme bedarf stets der Bestätigung durch einen Parteitagsbeschluss; zudem muss die Möglichkeit bestehen, ein Schiedsgericht anzurufen.

6. In der Satzung ist außerdem die allgemeine Gliederung der Partei zu regeln – insbesondere, auf welchen gebietlichen Ebenen Verbände einzurichten

oder wie diese nach Größe und Umfang zuzuschneiden sind.

7. Geprüft werden zudem die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes sowie der weiteren Organe. Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen; seine Funktionen sind in der Satzung eindeutig zu benennen. Zudem muss klar geregelt sein, dass er die Partei im Rahmen von Gesetz, Satzung und Beschlüssen übergeordneter Organe leitet.

Für den Parteitag als oberstes Organ einer jeden Partei muss die Satzung zumindest regeln, ob dieser als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, wie sich gegebenenfalls der Delegiertenschlüssel bemisst und ob es Personen gibt, die aufgrund ihrer Funktion am Delegiertenparteitag mit Stimmrecht teilnehmen dürfen.

8. Das Parteiengesetz enthält in §9 eine Reihe von innerparteilich zu regelnden Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung alleine dem Parteitag vorbehalten sind und die auch nicht durch eine anderweitige Satzungsregelung einem anderen Gremium zugewiesen werden können. Diese sind in der Satzung ausdrücklich zu nennen; ein Verweis auf die gesetzliche Regelung reicht nicht aus. Auch hier, wie bereits unter Punkt 4 geschildert, soll die Satzung als Dokument ausreichen, dem alle relevanten Informationen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteiorgane ausdrücklich zu entnehmen sind.

9. Ebenfalls in der Satzung zu regeln sind der Turnus des Parteitags, das für die schriftliche Einladung zuständige Organ, die Fristen für die Einberufung im Fall von ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen sowie die Protokollierung der Beschlüsse.

10. Mindestens kurz in der Satzung zu benennen ist auch der Gebietsverband beziehungsweise das Parteiorgan, das zur Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen befugt ist. Hier genügt ein Verweis auf die wahlrechtlichen Grundlagen, da diese den Parteien ohnehin kaum eigenen Regelungsspielraum lassen und es sich hierbei lediglich um Formalitäten handelt, die für die Parteimitglieder keine direkten Auswirkungen entfalten.

11. Strebt eine Partei die eigene Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei an, ist hier zwingend die Entscheidung des Parteitags als oberstem Parteiorgan herbeizuführen. Im Nachgang zu dieser Entscheidung sieht das Parteiengesetz zwingend eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern vor. Die Urabstimmung kann den Parteitagsbeschluss bestätigen, abändern oder aufheben. Eine Urabstimmung hat immer zu erfolgen, selbst wenn der Parteitag in Form einer Mitgliederversammlung organisiert war und der stimmberechtigte Personenkreis dadurch identisch ist. Dieser Sachverhalt muss auch in der Satzung niedergelegt sein.

12. Zuletzt muss die Satzung noch die Form und den Inhalt einer Finanzordnung regeln, die den Vorschriften des Abschnitts zur Rechenschaftslegung im Parteiengesetz genügt. Es muss sich hierbei nicht zwingend um ein eigenes Dokument in Form einer Nebenordnung zur Satzung handeln; vielmehr können die erforderlichen Regelungen auch direkt in der Satzung niedergelegt sein.

Sollten diese Mindestanforderungen gemäß dem Parteiengesetz in der eingereichten Satzung einer Partei nicht oder nur teilweise erfüllt sein, kann eine Aufnahme in die Unterlagensammlung durch die Bundeswahlleiterin nicht erfolgen. Die Partei erhält das Ergebnis der Prüfung und kann daraufhin eine Anpassung der Satzung sowie die erforderliche Beschlussfassung in die Wege leiten. Nach Neueinreichung der angepassten Satzung und des Parteitagsprotokolls findet eine erneute Evidenzprüfung statt.

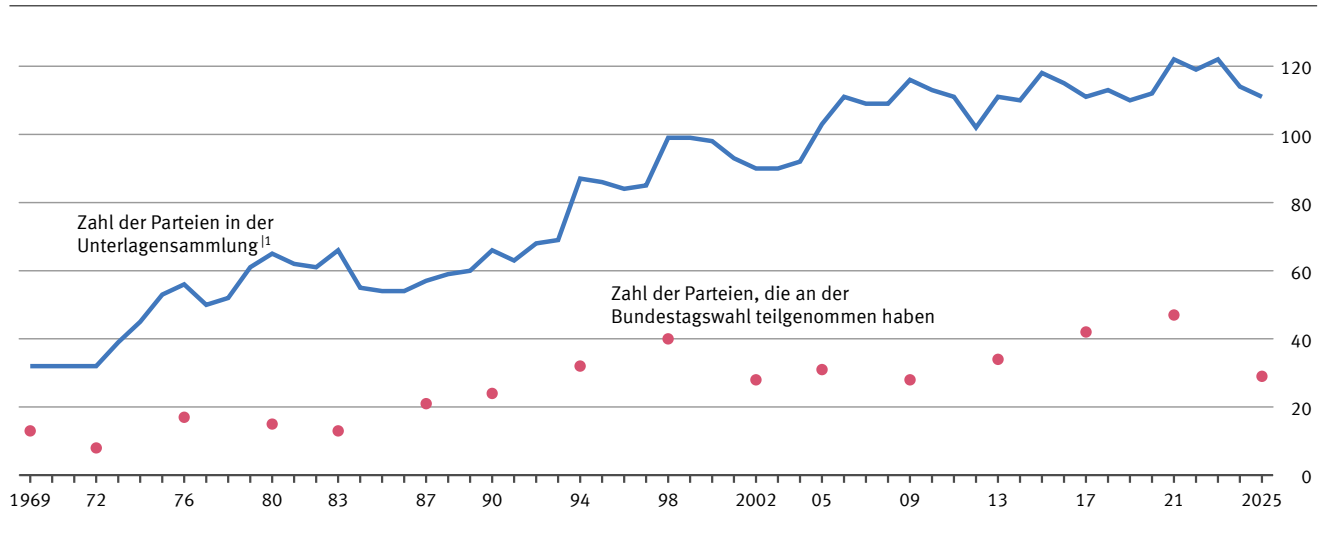
Bei Vorliegen sämtlicher genannter Unterlagen und positivem Prüfergebnis stellt die Bundeswahlleiterin die Unterlagen auf ihrer Internetseite zur Einsicht und zum postalischen Versand bereit.

Um die Aktualität der Unterlagensammlung sicherzustellen, sind Änderungen gemäß §6 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Dies umfasst Veränderungen an Kontaktdaten, Satzung oder Programm, Namen und Funktionen der Vorstandsmitglieder der Partei oder vorhandener Landesverbände sowie die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder eines Landesverbandes.

Die Unterlagensammlung nach dem Parteiengesetz – Zweck, Funktion und rechtliche Einordnung

Grafik 1

In der Unterlagensammlung nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz befindliche Parteien sowie an den Bundestagswahlen teilnehmende Parteien



1 Stand: jeweils Jahresende.

Auch bei späteren Änderungen der Satzung oder des Programms sowie bei Vorstandswahlen sind der Bundeswahlleiterin unterzeichnete Protokolle oder entsprechende Auszüge vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß und in demokratischer Weise innerhalb der Partei gefasst wurden.

Seit Beginn der Unterlagensammlung ist die Zahl der erfassten Parteien deutlich gestiegen. Vor 50 Jahren waren weniger als 40 Parteien registriert, vor 20 Jahren bereits rund 100. Seither bewegt sich die Zahl relativ konstant zwischen 100 und 120 Parteien, die ihre Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt haben. [↘ Grafik 1](#)

Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Gesamtzahl aller in Deutschland bestehenden Parteien. Die tatsächliche Zahl dürfte deutlich höher liegen, da nicht alle Vereinigungen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und Unterlagen einreichen. Zudem gelingt es nicht allen Parteien, ihre Satzung – auch nach mehreren Anläufen – mit den Vorgaben des Parteiengesetzes in Einklang zu bringen. In diesen Fällen erfolgt keine Aufnahme in die Sammlung und damit auch keine Veröffentlichung.

4.2 Wirkung der Aufnahme

Die Hinterlegung der Unterlagen in der bei der Bundeswahlleiterin geführten Sammlung hat für eine Partei keine konstitutive Wirkung und begründet auch keine besonderen Rechte. Durch die Aufnahme in die Sammlung erfolgt nicht automatisch die Anerkennung als Partei. Es gibt kein Anerkennungs- oder Registrierungsverfahren, in dem die Parteieigenschaft allgemein verbindlich festgestellt wird.

Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als „Partei“ im Sinne von § 2 Parteiengesetz anzuerkennen ist, trifft jede mit dieser Frage befasste Stelle gesondert und ohne Bindungswirkung für andere. Dazu zählen beispielsweise der Bundeswahlausschuss oder die jeweiligen Landeswahlausschüsse bei der jeweiligen Wahlzulassung sowie die Finanzbehörden bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Spenden. Der Bundeswahlleiterin steht eine allgemeingültige Entscheidung über die Parteieigenschaft nicht zu.

Wichtig zu erwähnen ist außerdem, dass die Anmeldung und Zulassung einer Partei zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen den Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze unterliegt. Die

Aufnahme in die Unterlagensammlung hat darauf keinen Einfluss: Sie begründet weder automatisch die Zulassung zu Wahlen noch ist sie Voraussetzung dafür. Tatsächlich nehmen einzelne Parteien regelmäßig an Wahlen teil, obwohl ihre Satzungen nicht vollständig den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechen und sie daher nicht in der Unterlagensammlung geführt werden.

4.3 Herausnahme

Um die Ernsthaftigkeit einer Vereinigung als Partei zu gewährleisten, definiert das Parteiengesetz in § 2 Absatz 2 zwei Konstellationen, in denen eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert:

Der erste Fall tritt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Parteiengesetz ein, wenn eine Partei sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Maßgeblich ist dabei die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren und das tatsächliche Erscheinen auf dem Stimmzettel; ein Parteitagsbeschluss über die Absicht zur Teilnahme genügt nicht.

Gehört es zum Parteibegriff des Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz, dass sich eine politische Partei an den Wahlen in Bund und Ländern beteiligt, so ist es nur konsequent, dass eine Partei ihren Parteicharakter verliert, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum an solchen Wahlen nicht beteiligt. Der Gesetzgeber hat im Parteiengesetz die Zeitspanne konkretisiert, binnen der eine Wahlteilnahme erfolgt sein muss, um keine Rechtsnachteile zu erleiden.

Der zweite Fall tritt nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ein, wenn eine Partei sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz keinen Rechenschaftsbericht beim Deutschen Bundestag eingereicht hat.

Verliert eine Partei ihren Parteistatus, so fällt sie aus dem Gewährleistungsbereich des Artikel 21 Grundgesetz heraus – die von Rechts wegen gewährten besonderen Rechte und Pflichten erlöschen.

Mit Verlust der Rechtsstellung als Partei erlöschen auch die Mitteilungspflichten gegenüber der Bundeswahlleiterin und es erfolgt die Herausnahme aus

der bei ihr geführten Unterlagensammlung. Hinsichtlich der Wahlteilnahmen stellt die Bundeswahlleiterin selbst den Ablauf der Sechs-Jahres-Frist anhand der amtlichen Bundestags- und Landtagswahlergebnisse fest, hinsichtlich der Einreichung von Rechenschaftsberichten erfolgt dies durch Feststellung der Bundestagsverwaltung und Übermittlung an die Bundeswahlleiterin.

Die betroffene politische Vereinigung ist aufgrund des Verlustes der Rechtsstellung als Partei nicht zwangsläufig aufgelöst. Sie existiert vielmehr weiterhin und kann den Parteienstatus jederzeit durch die Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen oder die Einreichung von Rechenschaftsberichten beim Deutschen Bundestag wiedererlangen. Sie unterliegt dann erneut der Verpflichtung, der Bundeswahlleiterin die nach § 6 Absatz 3 Parteiengesetz geforderten Unterlagen vorzulegen.

4.4 Nutzen

Bereits vor 60 Jahren sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit, eine zentrale Stelle zu schaffen, an der sich Bürgerinnen und Bürger über die innere Ordnung und programmatische Ausrichtung der Parteien sowie über das jeweilige Führungspersonal informieren können. Die Auswahl der Bundeswahlleitung erfolgte bewusst als öffentliche, überparteilich und neutral agierende sowie weisungsunabhängige Stelle, die ausschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet ist.

Die Evidenzprüfung ermöglicht es den Parteien, ihre Satzungen ohne kostenintensive Rechtsberatung rechtssicher auszugestalten und damit sowohl innerparteiliche Konflikte als auch wahlverfahrensrechtliche Beanstandungen zu vermeiden.

Der Bundeswahlleiterin wird wiederholt vorgetragen, die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite verschaffe Parteien einen Vorteil im politischen Wettbewerb; nicht selten wird die Aufnahme werbend gegenüber Wahlberechtigten kommuniziert. Zwar entfaltet die Aufnahme in die Unterlagensammlung – wie ausgeführt – keine konstitutive Wirkung und begründet keine zusätzlichen Rechte.

Gleichwohl ist nachvollziehbar, dass die Veröffentlichung bei Wahlberechtigten eine positive Wahrnehmung begünstigen kann, da sie jedenfalls den Eindruck eines Mindestmaßes innerparteilicher Demokratie vermittelt. Die Unterlagensammlung bildet zudem für die Wahlorgane auf Landes- und kommunaler Ebene die niederschwelligste und praktikabelste Informationsquelle für wahlverfahrensrelevante Parteidaten. Auch wenn sie aus den dargelegten Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, stellt sie im Zuge der Wahlvorbereitung eine erhebliche administrative Entlastung dar.

Darüber hinaus dient die Unterlagensammlung im Zusammenhang mit parteilichen Rechtsgeschäften als Legitimationsgrundlage, insbesondere zum Nachweis der Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern. Häufig genügt die Einsichtnahme in die Internetveröffentlichung, um die Vertretungsberechtigung gegenüber Vertragspartnern zu belegen. Da Änderungen in der Regel zeitnah, oftmals noch am selben Tag, veröffentlicht werden, bietet die Unterlagensammlung zugleich eine verlässliche Gewähr für die Aktualität der Angaben.

Vor dem Hintergrund zunehmender Verbreitung von Desinformation bietet die bei der Bundeswahlleiterin geführte Unterlagensammlung der Öffentlichkeit eine verlässliche, neutrale und aktuelle Informationsquelle zu Grundwerten, innerer Ordnung und Leitungspersonal der Parteien. Im Gegensatz zu sonstigen Informationsquellen ist hier die Authentizität und Vollständigkeit der Angaben gewährleistet, da es sich um die von den Parteien selbst eingereichten und mit Beschlussprotokollen versehenen Originalunterlagen handelt. Wo Wahlplakate nur einzelne, oftmals für die breite Bevölkerung zustimmungsfähige Aussagen enthalten, liefern die bei der Bundeswahlleiterin hinterlegten Grundsatzprogramme der Parteien wesentlich tiefergehende Positionierungen einer Partei zu den verschiedenen Politikfeldern. Wahlberechtigte können sich so bei ihrer Entscheidungsfindung auf einer verlässlichen Grundlage informieren, ohne die Unverfälschtheit der Angaben in Zweifel ziehen zu müssen.

5

Digitalisierung

Seit Inkrafttreten des Parteiengesetzes sah der Gesetzgeber nur selten Anlass für rechtliche Anpassungen. Erst die COVID-19-Pandemie und die mit ihr verbundenen Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen führten dazu, dass Parteien ihre Parteitage und Beschlussfassungen für einen befristeten Zeitraum in digitaler oder hybrider Form durchführen konnten.¹³ Mit Ablauf der pandemiebedingten Sonderregelungen zum 31. August 2022 zeigte sich, dass sich diese in der Praxis bewährt und parteiübergreifend Zustimmung gefunden hatten. So wurde die Möglichkeit, Parteitage digital und hybrid durchzuführen, im Februar 2024 dauerhaft in § 9 Parteiengesetz verankert.¹⁴ Seitdem dürfen alle innerparteilichen Entscheidungen und Beschlüsse, die nicht Teil der Vorbereitung für eine öffentliche Wahl sind, auf elektronischem Wege erfolgen. Dies betrifft Satzungs- und Programmbeschlüsse, aber auch Vorstandswahlen.

Die Bundeswahlleiterin befürwortet diese Schritte in Richtung Digitalisierung ausdrücklich. Parallel zu den rechtlichen Änderungen hat sie in den vergangenen Jahren in eigener Zuständigkeit auch die Digitalisierung der Unterlagensammlung vorangetrieben. Bis vor einigen Jahren wurden nur diejenigen Parteien auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin publiziert, die ihre Unterlagen auch digital eingereicht hatten; inzwischen ist die gesamte Sammlung online und nahezu tagesaktuell abrufbar. Sobald eine Partei eine für die Unterlagensammlung relevante Änderung mitteilt, werden die entsprechen-

3 Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 569) war ein umfangreiches Artikelgesetz. Für politische Parteien war insbesondere Artikel 2 § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) maßgeblich. Diese Vorschrift enthielt befristete Sonderregelungen für Parteien nach dem Parteiengesetz.

4 Die darin genannte Vertreterversammlung ist nicht zu verwechseln mit der allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags gemäß § 21 Absatz 1 Bundeswahlgesetz. Dies gilt auch für mehrstufige Vertreterwahlen. Nach wie vor sind alle Wahlen zur (Vorstufe einer) Aufstellung eines Wahlvorschlags allein in Präsenz zulässig (§ 17 Parteiengesetz und § 21 Absatz 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz).

den Unterlagen zumeist noch am selben Tag auf der Internetseite aktualisiert.


Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung – auch in der öffentlichen Verwaltung – erscheint die weiterhin vorgesehene Verpflichtung der Bundeswahlleiterin, Abschriften von Parteiunterlagen auf Anforderung kostenfrei in Papierform zu erteilen, überholt. Die Nachfrage geht seit Jahren stark zurück, da Informationen inzwischen überwiegend digital abgerufen werden. Dennoch ist die Bundeswahlleiterin gehalten, die Unterlagen sämtlicher rund 120 Parteien in Papierform vorzuhalten, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Bedarfsfall zeitnah nachkommen zu können. Häufige Änderungen von Vorständen, Satzungen oder Programmen einiger Parteien erfordern regelmäßige Aktualisierungen und teilweise Vernichtung von Druckbeständen.

Diese Praxis ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundeswahlleiterin im Einklang mit den Zielen der Staatsmodernisierung und des Bürokratierückbaus dafür ein, die papiergebundene Versendung der Parteiunterlagen einzustellen und die entsprechende gesetzliche Regelung aufzuheben.

6

Fazit

Die Unterlagensammlung nach dem Parteiengesetz ist mehr als ein Dokumentationsinstrument – sie ist Baustein demokratischer Transparenz. In einer zunehmend digitalen und informationsgeprägten Gesellschaft gewinnt eine verlässliche, staatlich neutrale und aktuelle Informationsquelle über einzelne Parteien immer größere Bedeutung.

Durch eine konsequente digitale Weiterentwicklung und eine zeitgemäße gesetzliche Anpassung kann die Sammlung künftig insbesondere dazu beitragen, Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen, Effizienz zu steigern und das öffentliche Vertrauen zu festigen. So bleibt die Unterlagensammlung auch perspektivisch ein zentrales Element, um innerparteiliche Demokratie zu sichern und zur Transparenz und Stabilität des Parteiensystems insgesamt beizutragen. 

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seite 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91) geändert worden ist.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 70) geändert worden ist.

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCovBekG) vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Seite 4147) geändert worden ist.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVfAbG k.a.Abk.) vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 569), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I Seite 482) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. Seite 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94) geändert worden ist.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Daniel Vorgrimler

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im April 2026

Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-26002-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.